

Vertrag über die satzungsmäÙe Straßenreinigung

(Entwurf, Stand: 02.02.2018)

PRÄAMBEL

Die Stadt Köln ist gemäß § 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen („Straßenreinigungsgesetz NW - StrReinG NW“) verpflichtet, in ihren geografischen Grenzen die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen zu reinigen; hierzu gehört auch die Winterwartung.

Mit der Erfüllung dieser Aufgabe hat sie seit dem 01.01.2001 die AWB beauftragt.

Zur Fortführung der Vertragspartnerschaft beauftragt die Stadt Köln die AWB für die Jahre 2019 bis 2033.

Diese Beauftragung ist im Wege der vergabefreien Inhouse-Beauftragung möglich.

Die Parteien stimmen darin überein, dass der folgende Vertrag zur Berücksichtigung von Umweltbelangen und der Digitalisierung einvernehmliche Anpassungen erfahren kann.

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Stadt Köln bedient sich zur Erfüllung der ihr nach den landesgesetzlichen Bestimmungen i.V.m der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS) obliegenden Aufgaben der Straßenreinigung und der Winterwartung der AWB als beauftragter Dritter.
- (2) Eine Übertragung von Aufgaben findet nicht statt; die Rechtsstellung der Stadt Köln als öffentlicher Aufgabenträger wird nicht berührt.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Köln beauftragt die AWB hiermit als Dritte, die ihr nach § 1 obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe von Satz 3 zu erfüllen.

Die Entsorgung von Abfällen aus der Straßenreinigung ist nicht Leistungsinhalt.

Inhalt und Umfang der Leistung ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis der Anlage i.V.m. der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Straßenreinigungssatzung sowie den Regelungen dieses Vertrages.

- (2) Soweit die Befugnis zu Entscheidungen und Maßnahmen aus gesetzlichen Gründen oder in diesem Verträge ausdrücklich benannten Fällen bei der Stadt Köln verbleiben muss, erbringt die AWB nach der Anlage alle Vorarbeiten und Vorleistungen (Verwaltungsdienstleistungen).
- (3) Kommen Dritte den ihnen obliegenden Reinigungsverpflichtungen nicht nach, so wird die AWB diese Leistung gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt auf Anweisung der Stadt Köln vornehmen.
- (4) Soweit zur Erfüllung der einer Partei obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich, ist die jeweils andere Partei zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet.

- (5) Soweit Änderungen der rechtlichen Grundlagen oder der tatsächlichen Verhältnisse dies erfordern, werden die Parteien den Vertrag einvernehmlich anpassen.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Stadt Köln durch Gesetz neue Aufgaben zugewiesen werden.

§ 3

Grundlagen der Auftragsabwicklung

- (1) Die Fahrzeuge und Geräte der AWB müssen den jeweiligen lokalen verkehrs- und umwelttechnischen Verhältnissen bestmöglich angepasst sein.
- (2) Die AWB setzt nur fachlich geschultes und eingewiesenes Personal ein.
- (3) Die Straßenreinigung ist in der Weise durchzuführen, dass der ruhende und / oder fließende Verkehr (Kfz-, Radfahr- bzw. Fußgängerverkehr) nicht über ein unvermeidliches Maß hinaus behindert wird.
- (4) Die AWB ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht Drittunternehmer einzusetzen.

Hierüber informiert sie die Stadt Köln.

Sie hat durch Auswahl und Kontrolle sicherzustellen, dass Drittunternehmer die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3 einhalten.

- (5) Weder die Stadt Köln noch die AWB haben mit Bezug auf die tatsächliche oder behauptete Nichteinhaltung von Pflichten aus diesem Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich ihrer eigenen Leistungspflichten.
- (6) Erfüllt die AWB ihre Leistungspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht oder nicht ausreichend, ist sie verpflichtet, auf Anforderung der Stadt Köln mit angemessener Fristsetzung diesbezüglich vorhandene Mängel zu beseitigen.

Kommt die AWB dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist die Stadt Köln zur Ersatzvornahme berechtigt.

Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten hat die AWB der Stadt Köln zu erstatten.

Ziff. 2.2 und 7 der Anlage bleiben unberührt.

- (7) Die Leistungspflicht der AWB entfällt, sofern und soweit Dritte zur Beseitigung von Verschmutzungen verpflichtet sind.
- (8) Die AWB wird die Stadt Köln frühzeitig umfassend über alle Umstände und technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Entwicklungen unterrichten, die wesentlichen Einfluss auf die Abwicklung der ihr nach Maßgabe dieses Vertrages obliegenden Leistungsverpflichtungen haben können.
- (9) Die Parteien verständigen sich über die Art und Inhalt eines aussagefähigen Leistungsnachweises.

§ 4 Vergabe von Aufträgen an Dritte

- (1) Soweit die jeweils geltenden nationalen oder internationalen - insbesondere EU-rechtlichen - Vorschriften dies zwingend erfordern, ist die AWB verpflichtet, von Dritten in Anspruch zu nehmende Lieferungen und Leistungen nach diesen Vorschriften zu vergeben.
- (2) Unabhängig von den Regelungen gemäß Abs. 1 dürfen Lieferungen und Leistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu Konditionen vergeben werden, die den Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit entsprechen.
- (3) Kommen von der AWB beauftragte Unternehmen ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Trägern der Sozialversicherung trotz Mahnung nicht nach, ist die AWB verpflichtet, die vertraglichen Beziehungen zu diesen Unternehmen unverzüglich zu beenden.

Dies gilt nicht, soweit ein dadurch bedingter Leistungsausfall Gefahren für Leib und Leben verursachen würde.

Die Stadt Köln ist zu unterrichten.

§ 5 Haftung / Versicherungen

- (1) Die AWB hat die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.
- (2) Die AWB haftet gegenüber der Stadt Köln für alle Schäden, die aus der verschuldeten Nicht- oder Schlechterfüllung dieses Vertrages entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Innenverhältnis stellt die AWB die Stadt Köln von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche sich aus einer Nicht- oder Schlechterfüllung dieses Vertrages gem. Satz 1 ergeben.

Die Stadt Köln wird Ansprüche Dritter gem. Satz 2 - soweit rechtlich zulässig - in Abstimmung mit der AWB und auf deren Kosten abwehren.

- (3) Ansprüche der Stadt Köln gegen die AWB nach Abs. 2 sind ausgeschlossen, sofern und soweit die AWB auf Anordnung der Stadt Köln gehandelt hat.
- (4) Die AWB ist verpflichtet, alle Versicherungen abzuschließen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung als erforderlich erscheinen.

Dies gilt insbesondere für die Abdeckung von Betriebs- und Umwelthaftungsrisiken.

- (5) Stadt Köln und AWB werden einander unterstützen, eine bestmögliche Versicherungsdeckung zu erreichen.

Der Abschluss der Versicherungsverträge und der Fortbestand des Versicherungsschutzes sind durch Vorlage von Kopien der jeweiligen Versicherungspolizen einschließlich der hinsichtlich dieser Versicherungen jeweils geltenden Bedingungen - in deren jeweils geltenden Fassungen - von der AWB gegenüber der Stadt Köln auf deren Verlangen nachzuweisen.

Die Regelung gemäß Satz 2 gilt auch für jede wesentliche nachträgliche Änderung des Versicherungsschutzes.

§ 6 Entgelte

- (1) Die AWB berechnet an die Stadt Köln für ihre Leistungen nach diesem Vertrag als Selbstkostenfestpreis Entgelte, die sich um die jeweils gesetzlich anfallende Umsatzsteuer erhöhen.

Der Selbstkostenfestpreiszeitraum entspricht dem Mindestvertragszeitraum gem. § 10 Abs. 1.

Die Entgelte sind der Anlage zu entnehmen.

Sie befinden sich auf dem Kalkulationsstand 2016 und verändern sich im Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Vertrages nach Maßgabe von Abs. 8 und 9, ohne dass diese Veränderung von einer Partei geltend gemacht werden muss.

- (2) Die Entgelte müssen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinsichtlich ihrer Kalkulation den Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Verordnungen entsprechen, insbesondere

1. der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 - PÖV (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 12.12.1953) - in der Fassung der VO PR Nr. 15/54, 4/72 und 1/89 als Änderungsvorschriften zu der VO PR. Nr. 30/53,
2. den Leitsätzen über die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53).

- (3) Ergibt eine gerichtliche Überprüfung von der Stadt Köln erhobener Gebühren, dass Entgelte der AWB nicht den in Abs. 2 bezeichneten Bestimmungen entsprechen, und ist die Stadt Köln aus diesem Grunde zur Erstattung oder Reduzierung von Gebühren verpflichtet, ist die AWB in dem Umfang zur Erstattung oder Reduzierung ihrer Entgelte verpflichtet, in dem die fälschlich berechneten Entgelte die Entgelte übersteigen, die unter Zugrundelegung der Bestimmungen zulässig sind.

- (4) Die Richtigkeit der Kalkulation hat die AWB durch einen einvernehmlich mit der Stadt Köln ausgewählten Wirtschaftsprüfer einmalig vor Beginn des Selbstkostenfestpreiszeitraums testieren zu lassen.

Das Testat ist der Stadt Köln unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

- (5) Auf die Entgelte gemäß der Anlage leistet die Stadt Köln – soweit nicht anders vereinbart – mit Wertstellung spätestens am 10. eines Monats Teilbeträge in Höhe von 1/12 des jeweils zu erwartenden Jahresbetrages..
- (6) Die AWB wird jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres unter Berücksichtigung der von der Stadt Köln gemäß Satz 1 geleisteten Teilbeträge die abschließende Abrechnung aufstellen und der Stadt Köln zuleiten.

Die Stadt Köln stellt der AWB zum Zwecke dieser abschließenden Abrechnung bis zum 15. Januar des Folgejahres die veranlagten Frontmeter des abzurechnenden Jahres zum 31.03., zum 30.06., zum 30.09. und zum 31.12. aufgeteilt nach Reinigungsklassen zur

Verfügung.

Die Richtigkeit der abschließenden Abrechnung hat auf Wunsch der Stadt Köln der mit der Prüfung des Jahresabschlusses der AWB beauftragte Abschlussprüfer zu testieren.

Das Testat ist der Stadt Köln unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

- (7) Erstattungs- / Nachzahlungsbeträge, die sich aus dieser abschließenden Abrechnung ergeben, sind von dem jeweils Zahlungsverpflichteten zinslos in innerhalb eines Monats nach Zugang der abschließenden Abrechnung bei der Stadt Köln an den jeweiligen Gläubiger zu leisten.
- (8) Die gemäß Abs. 2 zu bestimmenden Entgelte unterliegen einer Preisgleitung entsprechend der Fortentwicklung der nachstehend aufgeführten kalkulationsrelevanten Kosten:

1. Löhne und Lohnnebenkosten

Maßgeblich für den Nachweis der Lohnkostenveränderungen sind die entsprechenden Bestimmungen in dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den hierzu erfolgten Vereinbarungen.

Wird der vorstehend bezeichnete Vertrag nicht mehr abgeschlossen, gelten insoweit die diesem Vertrag inhaltlich am weitestgehend entsprechend zukünftigen Tarifverträgen für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe.

Berücksichtigt wird der Lohn eines Arbeitnehmers der AWB Entgeltgruppe 4, Stufe 6 (TVöD).

Ferner wird bei der jährlichen Überprüfung der Lohnkostenveränderungen auch die Veränderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung inklusive der Arbeitgeberanteile zur tariflichen Zusatzversorgung berücksichtigt.

Hierzu wird die Tarifveränderung (also das Verhältnis des aktuellen Tariflohns zum Bezugslohn des Vorjahres) mit der relativen Veränderung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (also das Verhältnis der aktuellen Arbeitgeberanteile zur SV im Verhältnis zum Arbeitgeberanteil zum Zeitpunkt des Vorjahres) multipliziert.

Die so errechnete Näherungslösung für die Lohnkostenveränderung bildet die entsprechende Kostenentwicklung in angemessener Form ab.

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni

2. Reparatur und Unterhaltung

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen gem. dem Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nummer 607, GP-Systematik 331

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni

3. Kraftstoffe

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Kokereierzeugnisse,

Mineralölerzeugnisse; Dieseldieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher; Fachserie 17, Reihe 2; Lfd. Nr. 175, GP-Systematik 19 20 26 005 2.

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni

4. Gleitende Kapitalkosten

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index für die Preisentwicklung bei den „Lastkraftwagen, Sattel- und Straßenzugmaschinen, Fahrge- stellen für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen mit Selbstzün- dung“ gem. dem Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nummer 569, GP-Systematik 29104

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni

5. Fixbestandteil

Der Teil der kalkulationsrelevanten Kosten, der der Nutzung von langlebigem Wirt- schaftsgütern entspricht, also solchen, deren Nutzung über die Vertragslaufzeit hin- ausgeht, unterliegt als fixer Bestandteil keiner Preisgleitung.

Die Gewichtung dieser kalkulationsrelevanten Kosten ist den in der Anlage aufgeführten Preisgleitungsklauseln zu entnehmen.

- (9) Eine ordentliche Preisanpassung entsprechend den in der Anlage aufgeführten Preisglei- tungsklauseln kann jede Partei jeweils zum 01. Januar eines Jahres unter Hinweis auf et- wa in dem Zeitraum: 30. Juni des Vor-Vorjahres bis zum 30. Juni des Vorjahres eingetre- tene Fortentwicklungen der in Abs. 8 bezeichneten kalkulationsrelevanten Kosten verlan- gen.

Das Preisanpassungsbegehren ist jeweils zum 30.09. des Vorjahres geltend zu machen.

- (10) Treten durch Gesetzesänderungen, veränderte Steuern, Abgaben und Gebühren, durch ordnungs- bzw. aufsichtsbehördliche Anordnungen oder durch eine Änderung der Recht- sprechung Kostenveränderungen auf, die ihrer Art nach nicht bereits über die allgemei- nen, in Abs. 8 bezeichneten Indizes erfasst werden, sind Stadt Köln und AWB verpflichtet, das Entgelt zusätzlich unter Berücksichtigung dieser Veränderungen anzupassen.
- (11) Etwaige Mehr- oder Minderleistungen gegenüber den in den Anlagen spezifizierten Lei- stungen auf Anforderung der Stadt Köln werden durch einen zwischen der Stadt Köln und der AWB im Einzelnen noch zu vereinbarenden Änderungsdienst festgehalten.

Dieser Änderungsdienst führt zu einer jährlichen Fortschreibung der Leistungsverzeich- nisse und Entgelte zum 01. Januar des Folgejahres, wenn das jeweilige Preisanpas- sungsbegehren – sofern nicht anders vereinbart – bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres geltend gemacht worden ist.

§ 7 Verjährung

- (1) Ansprüche der Stadt Köln gegen die AWB aus diesem Vertrag verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Erlangung der Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände durch die Stadt Köln, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Jahres nach ihrer Entste- hung.

§ 202 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Stadt Köln sich ihrerseits gegenüber Dritten nicht auf Verjährung berufen kann.

- (2) Soweit die Stadt Köln aufgrund einer Gerichtsentscheidung Ansprüche gegenüber der AWB geltend machen kann, verjähren diese Ansprüche 6 Monate nach Eintritt der Rechts- oder Bestandskraft.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt Köln im Rahmen ihrer Ermessensausübung Gebühren zurückerstattet.

- (3) Die Verjährungsfrist wird durch die erstmalige schriftliche, substantiierte Geltendmachung eines Anspruchs gehemmt.

§ 8 Kontrollrechte der Stadt Köln

Die Stadt Köln ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen der AWB aufgrund dieses Vertrages nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts zur Sicherung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben im erforderlichen Rahmen umfassend zu überwachen und zu kontrollieren.

§ 9 Abtretung von Forderungen

Eine Abtretung von Ansprüchen der einen Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung dieser Partei.

§ 10 Inkrafttreten / Dauer / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und kann von Stadt Köln wie AWB mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2033.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Stadt Köln ist zu einer fristlosen Kündigung oder Teilkündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
 1. die AWB in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und die Stadt Köln in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder
 2. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AWB gestellt und nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der AWB eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt

und der Stadt Köln eine Fortsetzung dieses Vertrages ganz oder hinsichtlich einzelner Leistungen auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der AWB nicht mehr

zugemutet werden kann.

- (4) Die AWB ist zu einer fristlosen Kündigung oder Teilkündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
1. die Stadt Köln die für die weitere Vertragserfüllung erforderliche Mitwirkung trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung endgültig verweigert und die AWB in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder
 2. in anderer Weise die weitere Vertragserfüllung wesentlich eingeschränkt oder unmöglich ist, etwa durch eine erhebliche Änderung der städtischen Satzungen oder aufgrund zwingender vorrangiger öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Regelungen, die AWB eine Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durchgeführt hat und die AWB in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder
 3. die AWB aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Vertragserfüllung nicht oder nicht nachhaltig wirtschaftlich betreiben kann, sie ein schriftliches Anpassungsverlangen mit angemessener Fristsetzung an die Stadt Köln gerichtet und in diesem Anpassungsverlangen für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat

und der AWB eine Fortsetzung dieses Vertrages ganz oder hinsichtlich einzelner Leistungen auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Stadt Köln nicht mehr zugemutet werden kann.

- (5) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe einer schriftlichen Kündigungserklärung gegen Empfangsquittung erfolgen.

§ 11

Folgen einer Kündigung

- (1) Mit Wirksamwerden der Kündigung oder Teilkündigung enden - soweit in diesem Vertrag nicht Abweichendes bestimmt ist - alle wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag bzw. hinsichtlich der gekündigten einzelnen Leistungen.

Stadt Köln und AWB sind nach Wirksamwerden der Kündigung oder Teilkündigung nur noch zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der gekündigten einzelnen Leistungen verpflichtet.

- (2) Im Falle der - gleichgültig durch wen erfolgenden und auf welche Umstände zurückzuführenden - fristlosen Kündigung dieses Vertrages ist die AWB gleichwohl verpflichtet, zur Aufrechterhaltung einer den gesetzlichen Regelungen entsprechenden Straßenreinigung auf deren Verlangen hin der Stadt Köln die von ihr nach diesem Vertrag bis zum Wirksamwerden der Kündigung vorzuhaltenden technischen Einrichtungen und Anlagen unter Beachtung aller zu jenem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen in dem von der Stadt Köln geforderten Umfang solange zur Verfügung zu stellen, bis die Stadt Köln die Aufgabenerfüllung für ihr Stadtgebiet anderweitig geregelt hat, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten.
- (3) Im Falle der Teilkündigung gilt § 6 Abs. 11 Satz 1 analog.
- (4) Im Falle der fristlosen Kündigung hat die Vertragspartei, die den Kündigungsgrund zu vertreten hat, der anderen Vertragspartei sämtliche unmittelbar durch die Kündigung ein-

tretenden Schäden zu ersetzen.

- (5) Wird der Vertrag durch Kündigung oder Teilkündigung der Stadt Köln ganz oder teilweise beendet, kann die AWB verlangen, dass die Stadt Köln die zur Vertragserfüllung nicht mehr erforderlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich aller Zulassungen und Genehmigungen sowie die zum Betrieb der Anlagen und Einrichtungen gehörenden Gegenstände übernimmt.

Das gleiche gilt für noch laufende Verträge der AWB mit Dritten, wenn diese der Vertragsübernahme zustimmen.

Die Stadt ist verpflichtet, dem Unternehmen ein Entgelt für die übertragenen Vermögensgegenstände zu zahlen.

Soweit Anlagen und Einrichtungen zur Erfüllung von Pflichtaufgaben der Stadt nach dem StrReinG NW und der StrReinS eingesetzt sind, ist maßgeblich für die Höhe des Entgelts der Sachzeitwert, höchstens jedoch der Wert, den das Unternehmen bei der Entgeltkalkulation zugrunde zu legen hatte, vermindert um die hierbei bislang tatsächlich in Ansatz gebrachten Abschreibungen.

Im Übrigen sind die Vermögensgegenstände zum Tageswert zu bewerten.

§ 12 Höhere Gewalt

- (1) Soweit und solange eine Vertragspartei durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt - wie zum Beispiel Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen bei Bezug von Dieselkraftstoff und Energie, hoheitliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt - an der Erfüllung der ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen - mit Ausnahme der unverändert bestehen bleibenden Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten.
- (2) Die andere Vertragspartei ist von dem Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.
- (3) Stadt Köln und AWB werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- (4) Sobald und soweit möglich - spätestens nach Wegfall des Hinderungsgrundes - wird die von dem Fall der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei die ihr nach diesem Verträge obliegenden Leistungen wieder erbringen und sich - vorbehaltlich abweichender Abstimmungen unter den Vertragsparteien - bemühen, durch den Fall der höheren Gewalt unterbliebene Leistungen nachzuholen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) **Loyalitätsklausel**

Bei dem Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung und / oder aus Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

Stadt Köln sowie AWB sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grunds-

ätze kaufmännischer Loyalität gelten.

Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben - ggf. auch durch eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - Rechnung zu tragen.

(2) **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Stadt Köln sowie AWB verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die Regelung gemäß Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

Beruhet die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

(3) **Schriftformklausel**

Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - auch des in diesem Absatz geregelten Schriftformerfordernisses selbst - sowie eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist.

(4) **Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.

Anlage zum Vertrag über die satzungsgemäße Straßenreinigung

(Entwurf, Stand:02.02.2018)

1 Leistungsinhalt

1.1 Die AWB reinigt die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf dem Gebiet der Stadt Köln innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten (Ziff. 2).

Auf diesen Flächen leistet sie auch die Winterwartung (Ziff. 3).

1.2 Die Leistung nach Sätzen 1 und 2 erbringt die AWB nur, soweit die Stadt Köln die Reinigungs- und Winterwartungspflicht im Rahmen der StrReinS nicht auf Dritte übertragen hat.

2 Straßenreinigung

2.1 Zu reinigende Flächen

Die zu reinigenden Flächen ergeben sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis und den sonstigen Anlagen der Straßenreinigungssatzung.

Zu diesen Flächen gehören insbesondere

- Straßenbegleitgrün gem. Ziff. 2.3. und 5.3
- Mittelalleen gem. Ziff. 5.2
- selbständige Radwege gem. Ziff. 5.4.

2.2 Inhalt der Reinigung

2.2.1 Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Unrat und Verschmutzungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen.

Hierzu gehört auch die Beseitigung von Laub und Blüten, Exkrementen, Papier, Zigaretenschachteln und Wildkraut sowie Ansammlungen von Zigarettenkippen und Kaugummi.

2.2.2 Die Reinigung wird regelmäßig nicht geschuldet in folgenden Fällen:

- an Sonn- und Feiertagen, es sei denn, dass die Reinigung 7mal und häufiger pro Woche zu erbringen ist.
- bei Leistung der Winterwartung (Ziff. 3), soweit erforderlich,
- bei Unmöglichkeit der Leistung aufgrund von Schnee und Eis.

Die Reinigungspflicht besteht ebenfalls nicht, soweit sie durch parkende Fahrzeuge oder sonstige Hindernisse unmöglich ist.

2.2.3 Weiterhin gehören zum Leistungsinhalt Beratungs- und Serviceleistungen (Ziff.4).

2.3 Straßenbegleitgrün

Zum Straßenbegleitgrün gehören jeweils unmittelbar an die Fahrbahn angrenzende

- Seitenstreifen von nicht mehr als 2 m Breite, einer Bewuchshöhe von nicht mehr als 80 cm,
- Mittelstreifen von nicht mehr als 2 m Breite, einer Bewuchshöhe von nicht mehr als 80 cm,
- Seitenstreifen und Mittelstreifen entlang an Gleisen von nicht mehr als 2 m Breite und nicht mehr als 80 cm Bewuchshöhe, jedoch nicht an Bahndämmen,
- begehbare und nicht durch Zäune eingefasste Pflanzbeete mit einer Fläche von nicht mehr als 16 m² und einer Pflanzhöhe von nicht mehr als 80 cm mit mehrmals jährlich wechselnden Bepflanzungen.

Die einzelnen Flächen und deren Reinigungsturnus sind in Anhang 1 zu dieser Anlage abschließend aufgeführt.

Grünanlagen sind kein Straßenbegleitgrün.

3 Winterwartung

3.1 Allgemeine Anforderungen an die Winterwartung

3.1.1 Die Winterwartung erfolgt auf den Flächen gem. Ziff. 1.1.

3.1.2 Auf Gehwegen und Fahrbahnen erfolgt die Winterwartung nur, soweit die Stadt Köln diese nicht im Rahmen der StrReinS auf andere übertragen hat (siehe Ziff. 1.2).

Unabhängig von Satz 1 erfolgt die Winterwartung

- auf anliegerfreien Gehwegen,
- an Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (Bushaltestellen) und Bushaltestellen vor Schulen (Schulbushaltestellen), die sich auf Gehwegen befinden und nicht von diesen baulich abgegrenzt sind (Ziff. 3.3),

3.1.3 Die Winterwartung ist nach einem abgestimmten Plan zu leisten.

3.1.4 Die Winterwartung umfasst das Räumen von Schnee und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte.

Auf anliegerfreien Gehwegen ist die Leistung auf eine Breite von 1,50 m beschränkt und erfolgt in der Regel mit abstumpfenden Stoffen.

Die anliegerfreien Gehwege sind in Anhang 2 aufgeführt.

3.1.5 Die Winterwartung in den einzelnen maschinellen Planstufen und den manuellen Räum- und Streuplänen wird geleistet innerhalb folgender Zeiträume:

- montags bis freitags zwischen 4.00 Uhr und 20.00 Uhr,

- samstags zwischen 5.00 Uhr und 20.00 Uhr,
- sonntags und an Feiertagen zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Der Einsatz beginnt in Abhängigkeit von der witterungsbedingten Notwendigkeit, frühestens jedoch um 4.00 Uhr.

3.2 Winterdienst in Extremwetterlagen

In Extremwetterlagen erfolgt Winterwartung in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und

- montags bis freitags bis 4.00 Uhr,
- samstags bis 5.00 Uhr,
- sonntags und an Feiertagen bis 6.00 Uhr

in der Planstufe 1.

Extremwetterlagen sind gekennzeichnet durch bereits am Abend einsetzenden starken Schneefall bei anhaltend ungünstiger Wetterprognose für die Nacht und den kommenden Tag.

Ungünstig ist die Wetterprognose, wenn mit Temperaturen unter dem Nullpunkt, mit umfangreichen Schneefällen sowie mit verbreiteter Glätte zu rechnen ist.

3.3 Winterwartung an Bus- und Schulbushaltestellen

3.3.1 Die Haltestellen sind in Anhang 3 zu dieser Anlage aufgeführt und werden zwischen Stadt Köln und AWB jährlich zum 30.06. auf den Beginn der Winterwartung in diesem Jahr aktualisiert.

3.3.2 Die Winterwartung umfasst je Haltestelle eine Fläche von max. 12,00 m x max. 1,50 m auf dem Gehweg entlang der Bordsteinkante, soweit diese Fläche baulich zur Verfügung steht.

Die Winterwartung der Zuwegung gehört nicht zum Leistungsinhalt.

3.3.3 Für das Abstreuen werden in der Regel auftauende Stoffe eingesetzt.

3.3.4 Bei Schulbushaltestellen erfolgt die Leistung nur montags bis freitags und außerhalb der Schulferien.

4 Beratung und Service

4.1 Bürgerberatung

Die AWB berät und informiert Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten der Straßenreinigung und der Winterwartung.

4.2 Verwaltungsdienstleistungen

Vorbereitung sämtlicher von der Stadt Köln im Rahmen der Straßenreinigung zu veranlassender Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf

- 4.2.1 die jeweils von der Stadt Köln zu erlassenden Satzungen inkl. Gebührenbedarfsberechnung bis zum 15.10. des Vorjahres; die Stadt Köln stellt der AWB bis zum 31.08. des Vorjahres die veranlagten Frontmeter zu den Stichtagen 31.03. und 30.06. des Vorjahres zur Verfügung
- 4.2.2 Erstellung des Straßenreinigungsverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung
- 4.2.3 Anträge auf Gebührenerstattung, Widersprüche gegen Gebührenbescheide und förmliche Widerspruchsbescheide der Stadt Köln nach der Straßenreinigungssatzung
- 4.2.4 die Unterstützung der Stadt Köln im Rahmen von Klageverfahren gegen vorgenannte Anträge / Bescheide
- 4.2.5 Vorlagen der Stadt Köln an deren Gremien (Rat, Ausschüsse, Bezirksvertretungen).

4.3 Sonstige Beratungs- und Serviceleistungen

Erbringung von Beratungs- und Serviceleistungen an die Stadt Köln, insbesondere

- 4.3.1 Beschwerdemanagement / Bearbeitung von Beschwerden im Bereich der Straßenreinigung
- 4.3.2 Beratung der Stadt Köln in allen Belangen der Sauberkeit des Stadtbildes
- 4.3.3 Öffentlichkeitsarbeit
- 4.3.4 gesamtstädtische Koordination der Winterwartung
- 4.3.5 Unterstützung der Stadt Köln bei der Erfüllung gesetzlicher Informations- und Unterrichtungspflichten, soweit dem nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der AWB oder andere Gründe entgegenstehen
- 4.3.6. Aufbau und Pflege eines georeferenzierten Leistungskatasters.

5 Entgelte

Sämtliche nachfolgend aufgeführten Entgelte sind nach § 6 Abs.1 des Vertrages Nettoentgelte, die sich um die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer erhöhen.

5.1 Straßenreinigung gem. Ziff. 2

5.1.1 Fahrbahnreinigung

- 5.1.1.1 Fahrbahn 2,99 €/ AFM
- 5.1.1.2 Hauptstraße mit niveaugleichem Gehwegausbau 9,96 €/ AFM
- 5.1.1.3 Anliegerstraße mit niveaugleichem Gehwegausbau 9,96 €/ AFM

5.1.2 **Gehwegreinigung** 7,34 €/ AFM

5.1.3 **Reinigung von Fußgängergeschäftsstraßen** 10,62 €/ AFM

5.2 Reinigung von Mittelalleen

391.668,85 €/ a

Die Mittelalleen und deren Reinigungsturnus sind in Anhang 4 aufgeführt.

5.3 Reinigung von Straßenbegleitgrün

1.370.238,57 €/ a

5.4 Reinigung von selbständigen Radwegen

1.910.994,09 €/ a

Die Radwege und deren Reinigungsturnus sind in Anhang 5 aufgeführt.

5.5 Winterwartung gem. Ziff. 3

5.5.1 Winterwartung gem. Ziff. 3.1 (ohne Ziff. 3.1.2 Satz 2)

2.303.521,29 €/ a

5.5.2 Winterwartung gem. Ziff. 3.1.2 Satz 2, 3.1.4 (anliegerfreie Gehwege)

25.307,16 €/ a

5.5.3 Winterwartung gem. Ziff. 3.2 (Extremwetterlagen)

196.084,21 €/ a

5.5.4 Winterwartung gem. Ziff. 3.3 (Haltestellen)

203,63 €/ Haltestelle

6 Preisanpassung

6.1 Die Preisgleitungsklauseln gem. § 6 Abs. 8 des Vertrages haben für die Entgelte nach Ziff. 5.1 bis 5.4 dieser Anlage folgende Gewichtung:

6.1.1	Löhne und Lohnnebenkosten	75 %
6.1.2	Reparatur und Unterhaltung	11 %
6.1.3	Kraftstoffe	2 %
6.1.4	Gleitende Kapitalkosten	7 %
6.1.5	Fixbestandteil	5 %

6.2 Die Preisgleitungsklauseln gem. § 6 Abs. 8 des Vertrages haben für die Entgelte nach Ziff. 5.5 dieser Anlage folgende Gewichtung:

6.2.1	Löhne und Lohnnebenkosten	49 %
6.2.2	Reparatur und Unterhaltung	30 %
6.2.3	Kraftstoffe	2 %
6.2.4	Gleitende Kapitalkosten	15 %
6.2.5	Fixbestandteil	4 %

7 Erstattung von Entgelten

7.1 Kann die AWB wegen

- Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub und Blüten oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevals- und Silvesterveranstaltungen,
- unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z. B. Sturm, Starkregen), oder durch andere zwingende Gründe,
- Straßenbauarbeiten

ihre nach Ziff. 2 geschuldete Leistung nicht oder nicht vollständig erbringen, so erlischt dadurch der Entgeltanspruch gem. § 6 Abs. 1 des Vertrages erst ab dem Zeitpunkt, in welchem die Ausfälle einzeln oder gemeinsam einen Zeitraum von einem Monat betragen.

7.2 Dies gilt nur, soweit die Stadt Köln ihrerseits aufgrund eines Widerspruchs oder einer Klage zur Erstattung von Gebühren verpflichtet ist.

7.3 Abweichend von den vorstehenden Ziff. 7.1 und 7.2 erstattet die AWB vereinnahmte Entgelte, soweit die AWB ihre nach Ziff. 2 geschuldete Leistung wegen Straßenbauarbeiten in einem Zeitraum nicht erbringen konnte, der länger als einen Monat gedauert hat.

Anhänge

- Anhang 1 Straßenbegleitgrün (Ziff. 2.3) **[noch zu ergänzen]**
- Anhang 2: anliegerfreie Gehwege (Ziff. 3.1.2 Satz 2, 3.1.4) **[noch zu ergänzen]**
- Anhang 3: Bus- und Schulbushaltestellen (Ziff. 3.3) **[noch zu ergänzen]**
- Anhang 4: Mittelalleen (Ziff. 5.2) **[noch zu ergänzen]**
- Anhang 5: selbständige Radwege (Ziff. 5.4) **[noch zu ergänzen]**